

**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schaffhausen  
**Band:** 14 (1937)

**Artikel:** Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich im Spätmittelalter  
**Autor:** Schnyder, Werner  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-841028>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich im Spätmittelalter.

Von Werner Schnyder, Wallisellen.

Wenn wir uns die Aufgabe stellen, die Wirtschaftsbeziehungen der beiden Städte Schaffhausen und Zürich aufzudecken, so setzt dies die Kenntnis einiger grundlegender Faktoren voraus.

An beiden Orten hat die enge Wechselwirkung zwischen Natur und Wirtschaft jene Voraussetzungen geschaffen, welche den Menschen zur Niederlassung bewegen mußten. Zürich verdankt seinen Aufstieg vor allem seiner ausgesprochenen Verkehrslage am Ausfluß des Sees und dem dadurch bedingten Uebergang zur Flussschiffahrt. Daneben bildete es den Ausgangs- und Endpunkt eines relativ engmaschigen Straßennetzes nach Schaffhausen, Konstanz und St. Gallen sowie deren Fortsetzungen nach Oberschwaben und Bayern einerseits und der Route nach der Innerschweiz und der Lombardei andererseits.

In Schaffhausen schufen die Verkehrshindernisse des kleinen und großen Laufens die natürliche Grundlage für die Entstehung eines Umladeplatzes für den Rheinverkehr. Auch hier hat ein stark ausgebautes Straßensystem nicht nur den wirtschaftlichen Kontakt mit den oberrheinischen und süddeutschen Wirtschaftszentren vermittelt, sondern auch über das Rafzerfeld und Kaiserstuhl in Baden den Anschluß an den Handelsweg nach der Westschweiz und Südfrankreich hergestellt, der für die späteren Handelsbeziehungen Schaffhausens zu Lyon von besonderer Bedeutung werden sollte.

Während aber die Ketten des Uetliberges und Zürichberges Distanz wahrten und das leicht gewellte Terrain zu

beiden Seiten der Limmat zu ungehinderter, befestigter Besiedlung einluden, ja nicht einmal Stadterweiterungen ausgeschlossen, setzten in Schaffhausen der Emmersberg und die Steig dem Ausdehnungsdrang Schaffhausens gewisse Schranken. Diese äußern Unterschiede kommen in den Bevölkerungszahlen der beiden Städte zu sichtbarem Ausdruck. So zählte Schaffhausen im Jahre 1392 1260 Steuerpflichtige, die einer Bevölkerungshöhe von 3000—4000 Einwohnern entsprochen haben mögen<sup>1)</sup>), während diejenige Zürichs zu Ende des 14. Jahrhunderts zwischen 5000—6000 Personen geschwankt hat<sup>2)</sup>). Doch macht sich der für das 15. Jahrhundert typische Bevölkerungsrückgang auch in unsren beiden Städten in empfindlicher Weise in der Höhe eines Viertels bemerkbar. Erst die Reislaufverbote des Reformationszeitalters und die Einführung neuer Gewerbe und Industrien haben in den nachfolgenden Jahrhunderten die stagnierende Periode durch ein neues Wachstum abgelöst.

Doch nicht nur die äußere, auch die innere Entwicklung zeigt für beide Städte verwandte Züge<sup>3)</sup>). Es sind die königlichen Privilegien des Markt-, Münz- und Zollrechtes, die hier wie dort befruchtend gewirkt haben. Während Zürich als

---

<sup>1)</sup> Hektor Ammann, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, in Festgabe Walther Merz, S. 209. Hektor Ammann, Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz, in Zeitschrift für Schweiz. Geschichte, 16. Jahrgang 1936, S. 137.

<sup>2)</sup> Werner Schnyder, Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich, Zürcher Phil. Diss. 1925. Werner Schnyder, Zürichs Bevölkerung seit 1400, in Statistik der Stadt Zürich, Heft 35, 1929.

<sup>3)</sup> Für die Entwicklung in Zürich vgl. Hans Nabholz: Die Epochen der zürcherischen Geschichte, in Festschrift: Zürichs Volks- und Staatswirtschaft 1928.

Für die Entwicklung in Schaffhausen vgl. Hans Werner, Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen 1907. — Karl Henking, Schaffhausen u. d. Eidgenossenschaft bis zum ewigen Bunde von 1501. — C. A. Bächtold, Die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintritts in den Schweizerbund, beide in der Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. — Gustav Leu, Schaffhausen unter der Herrschaft der Zunftverfassung, Zürcher Jur. Diss. 1931.

königlicher Hof und Sitz der Alamannen-Herzoge bereits im 10. Jahrhundert im Genusse dieser Rechte war, ist in Schaffhausen seit 1045 Graf Eberhard von Nellenburg der erste Inhaber dieser Freiheiten. In der Folge gehen diese Privilegien an geistliche Stifte über, in Zürich zu unbestimmter Zeit an die Fürstäbtissin am Fraumünster, in Schaffhausen 1080 an die neugegründete Benediktinerabtei Allerheiligen. Mit deren Unterstellung unter die Reichsvogtei Herzog Berchtolds V. von Zähringen im Jahre 1198 teilte sie mit der Abtei Zürich die gemeinsame Gefahr, Bestandteil einer landesfürstlichen Herrschaft zu werden. Doch zog nach dessen Tode 1218 König Friedrich II. beide Vogteien ans Reich zurück und es tritt der städtische Rat auf den Schauplatz, in Zürich etwas früher als in Schaffhausen. Damit war der Boden für die politischen Ziele der städtischen Bürgerschaft geebnet. Er ist hier wie dort aus Ministerialen der Abtei, Grundbesitzern und Kaufleuten zusammengesetzt, und gerade ihrem Einfluß ist es wohl zuzuschreiben, wenn wie vorerst der Zürcher Aebtissin, so später auch dem Schaffhauser Abt eine Kompetenz nach der andern, sei sie nun politischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, entrissen wurde. Der gleichartige Ursprung und das gleichgerichtete Ziel nach einer autonomen Stadtverwaltung tritt am augenfälligsten in der gemeinsamen Handhabung des Richterbriefes in Erscheinung.

Da tritt ein Ereignis ein, das die Limmat- und die Rheinstadt auf getrennte Wege wies. König Ludwig der Bayer verpfändete am 6. August 1330 Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Rheinfelden um den Betrag von 20 000 Mark Silber an die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich. Während sich aber Ludwig der Bayer im Hinblick auf die von Zürich in Aussicht gestellte Bezahlung von 800 Mark Silber rückständiger Reichssteuern erweichen ließ, an dessen Stelle Breisach als Pfandobjekt zu setzen, unterzog sich Schaffhausen, das ohnehin unter dem Einfluß des österreichisch gesinnten Adels stand, willig der neuen Herrschaft. Doch konnte Schaffhausen mit seinem Schicksal nicht einmal böse sein. Nicht nur kam das

Haus Oesterreich sukzessive den demokratischen Forderungen nach Schaffung einer Zunftverfassung entgegen. Die Stellung als Glied eines großräumigen Staates mochte auch den materiellen Interessen des Kaufmannstandes nur förderlich sein.

Weniger erfreulich färbte sich dieser Wechsel der politischen Leitung auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich ab. Wohl reichten sich die beiden Schweitern auch fernerhin zur Wahrung des Friedens und Sicherheit des Handels die Hand zu Landfriedensbündnissen<sup>4)</sup>, wie sich auch beide an den zahlreichen Münzkonventionen<sup>5)</sup> im Kampfe gegen Münzen mit geringerem Silbergehalt regelmäßig beteiligten. Aber die Kriegsdienste, zu welchen die österreichische Pfandschaft verpflichtete, richteten sich auch gegen Zürich und ihre verbündeten Eidgenossen. Schaffhausen half mit bei der Belagerung Zürichs von 1354, es stritt gegen die Eidgenossen bei Sempach und Nafels. Dies nötigte Zürich zu wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen durch Erlaß eines Ausfuhrverbotes von militärischen Rüstungsgegenständen. Als der Schneider Frey von Zürich gleichwohl einem Schaffhauser als Entgelt für eine Sendung Korn eine Kopfhaube aushändigte, erfolgte gerichtliche Beurteilung<sup>6)</sup>.

Ein letztes kritisches Stadium für die Handelsbeziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich bildeten die unerfreulichen Fehden zwischen Oesterreich und Zürich in den Jahren 1407 bis 1412. Der heutige Stand der Quellen lässt diesen bisan hin wenig beachteten Zeitabschnitt stärker hervortreten, und so lässt es sich wohl rechtfertigen, über den Rahmen einer wirtschaftlich orientierten Arbeit hinaus hier etwas länger zu verweilen.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv Zürich, C I, Urk. Stadt und Land, Nr. 1354/55, 1357, 1359, 1362; vgl. Hans Werner S. 172 ff.

<sup>5)</sup> Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, bearbeitet von Werner Schnyder, in der Folge abgekürzt: QZW S. 164, Nr. 318; S. 189, Nr. 350.

<sup>6)</sup> QZW S. 227, Nr. 413 a.

Zürich zeigte im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts eine ausgeprägte Geschäftigkeit im Erwerb von Landgebieten. Es zog die finanzielle Geldverlegenheit Herzog Friedrichs von Oesterreich und insbesondere sein Unvermögen, die verpfändeten Gebiete wieder einzulösen, zu Nutzen und brachte auf diese Weise die Herrschaft Regensberg und das Städtchen Bülach an sich. Es erregte aber den Unwillen Oesterreichs, daß auch die Gebrüder Geßler, welche Städtchen und Amt Grüningen im Zürcher Oberland innehatten, dasselbe ohne ihre Einwilligung an Zürich weiter verpfändeten und Zürich der dortigen Bevölkerung den Huldigungseid abnahm. Den schwersten Eingriff in die österreichische Machtstellung leistete sich aber Zürich durch den Abschluß von Burgrechten. Sogar die Stadt Winterthur trat 1407 in eine solche enge Verbindung mit Zürich<sup>7</sup>), doch mußte sie nach neunmonatiger Dauer auf Befehl des österreichischen Landvogts, des Grafen Hermann von Sulz, wieder gelöst werden<sup>8</sup>). Gleichwohl wagte eine ganze Reihe von Edelleuten, unter denen Hans von Bonstetten, Herr zu Greifensee, Beringer von Landenberg, die Gebrüder Geßler, besonders aber Graf Friedrich von Toggenburg hervortreten, den gleichen Schritt. Von den Burgrechtsbestimmungen sticht besonders eine hervor: Die Petenten hatten der Stadt Zürich ihre Schlösser offen zu halten, Zürich kann auf eigene Kosten Besatzungen in sie legen<sup>9</sup>). So bildeten diese Ausbürger wertvolle Stützpunkte in der weitern Arrondierung des Zürcher Territoriums. Oesterreich bezichtigte deshalb Zürich einer krassen Verletzung des Friedensvertrages von 1394, da dieser verbiete, österreichische Herrschaftsangehörige ins Bürgerrecht aufzunehmen. Die Edelleute aber erklärten, sie seien nicht gewöhnliche Herrschaftsangehörige, vielmehr als Inhaber

<sup>7</sup>) Staatsarchiv Zürich, C I, Urk. Stadt und Land Nr. 3148. — Original (Perg.) — Druck: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, hg. von Herm. Wartmann, Teil IV, S. 818, Nr. 2400.

<sup>8</sup>) Aeg. Tschudi, Chronicon Helveticum I, S. 643.

<sup>9</sup>) Anton Largiadèr, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, in Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922, S. 25.

von Vogteien berechtigt, selber Bündnisse und Burgrechte abzuschließen, zumal im Zeitalter der Appenzeller Freiheitsbewegung. Glaubten nun die österreichischen Amtmänner und Vögte, durch gewaltsame Vorkehrungen ihrer Meinung Nachdruck zu verschaffen, so griff die Gegenpartei zu Repressalien.

In diesem Zusammenhang steht nun jenes Schulbeispiel aus dem Jahre 1408, das schon früher als Fall einer Rechtsverweigerung herangezogen wurde<sup>10)</sup>. Der Zürcher Neubürger Graf Friedrich von Toggenburg hatte, wohl als Antwort auf eine österreichische Unfreundlichkeit, einem Schaffhauser Kaufmann Waren im Werte von 600 Gulden weggenommen, während der obengenannte Geßler einen Schaffhauser Bürger widerrechtlich gefangen nehmen ließ. Da sich jedoch Zürich um das Ansuchen seiner Nachbarschaft betreffend Herausgabe oder rechtliche Beurteilung nicht kümmerte, klagte Schaffhausen vor König Rupprecht zu Konstanz, welcher dem Zürcher Rat eine deutliche Mahnung zukommen ließ, den gerechten Wünschen Schaffhausens zu willfahren, ansonst er diesem gestatten werde, Zürich vor das Hofgericht zu Rottweil oder die Gerichte zu Ulm, Basel oder Konstanz zu laden. Das Resultat dieses Rechtsstreites ist nicht bekannt, doch hatte es dabei nicht sein Bewenden. Bei dem konstanten Geldmangel Herzog Friedrichs war vielmehr zu befürchten, daß der Abbröckelungsprozeß weiter um sich greife. Es schlossen sich deshalb die österreichischen Städte im Thurgau, Hegau, Aargau, Schwarzwald, die vier Waldstätte am Rhein sowie zahlreiche Ritter und Edelleute 1410 auf zwei Jahre zu einem Bund zusammen, an dessen Spitze Schaffhausen stand<sup>11)</sup>. Doch vermochte er den nun ausbrechenden Kleinkrieg nicht im geringsten zu verhindern. Die ganze österreichisch-zürcherische Grenze Rapperswil—Thurgau—Schaffhausen—Schwarzwald bis in den Aargau

<sup>10)</sup> Staatsarchiv Zürich, A 339. 1, Akten: Toggenburg, Originalmissiv. — Hans Werner, Verfassungsgeschichte, S. 165.

<sup>11)</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, Urkunde Nr. 1507. — Hans Werner, Verfassungsgeschichte, S. 174.

war in einen Zustand größter Unsicherheit versetzt. Als typisches Merkmal der ungezählten Missetaten tritt das Prinzip der Vergeltungsmaßregel in den Vordergrund. Eine Gewalttat ruft wieder eine andere. Das Staatsarchiv Zürich birgt 24 Klageschriften der österreichischen Städte an Herzog Friedrich vom Juni 1411, worin die Sünden der Zürcher festgenagelt sind<sup>12)</sup>. Diese Klageschriften sind wohl bei der Besetzung des Steins zu Baden 1415 in die Zürcher Kanzlei gewandert. Weitere sechs Klagelisten<sup>13)</sup>), darunter diejenige Schaffhausens, stammen aus etwas späterer Zeit, vermutlich dem Frühjahr 1412. Aber auch die Zürcher haben nicht gezögert, dem Herzog einen Rapport über die Missetaten seiner Untertanen einzureichen. Er wird im Landesarchiv Innsbruck aufbewahrt<sup>14)</sup>. Auch wenn wir uns auf den kleinen Ausschnitt Zürich-Schaffhausen beschränken, so dürfte daraus zur Genüge hervorgehen, wie dieser Kleinkrieg auf die Verkehrsbeziehungen hemmend einwirkte.

Die beiden Zürcher Bürger, Vater und Sohn Klek, hatten einigen Schaffhausern Waren nach Schaffhausen gefertigt. Der Sohn wird jedoch auf dem Heimwege zwischen Schaffhausen und Eglisau, in der Herrschaft Landen, von einigen Gesellen, dem Pfersich, dem Sitz und andern Kumpanen gefangen gesetzt, der Pferde und des Wagens beraubt und um den Betrag von 20 Gulden erleichtert. Anderseits schickte der Rat von Schaffhausen einen Boten ins Klettgau, die Bauern möchten ihr Korn wohl an Schaffhauser, aber ja nicht an Zürcher Fuhrleute verkaufen. Großes Aufsehen und Beunruhigung verursachte der Ueberfall, den der österreichische Raubritter von Krenkingen, wohl Dietrich, der letzte der älteren Linie, im August 1411 auf dem Rhein bei Waldshut auf eine Handelskarawane ausübte.

<sup>12)</sup> Staatsarchiv Zürich, A 184. 1, Akten Oesterreich — Originalaufzeichnungen. — Druck: Archiv f. Schweiz. Geschichte 1849, Bd. 6, S. 123, hg. v. J. J. Hottinger.

<sup>13)</sup> Staatsarchiv Zürich, A 184. 1, Akten Oesterreich.

<sup>14)</sup> Landesarchiv Innsbruck, Miscellanea 188, teilweiser Druck nach Photokopie im Staatsarchiv Zürich: Q Z W S. 332, Nr. 597 und S. 341, Nr. 609.

Es befanden sich darunter fünf Kaufleute von Zürich, drei von Lichtensteig im Toggenburg und einer von Reichenburg aus der March. Sie führten große Geldbeträge in den verschiedensten Währungen mit sich, zwei Zürcher außerdem seidene Tuche im Werte von 84 und 385 rheinischen Gulden<sup>14)</sup>. Krenkingen hielt sie abwechslungsweise in Thiengen, auf der Burg Hornberg, zu Villingen, Schaffhausen und Baden gefangen<sup>15)</sup>. Daraufhin unternahmen verschiedene Zürcher Knechte einen Raubzug ins Klettgau, verbrannten die Mühle Krenkingers, einen Hof zu Osterfingen, einen Hof im Gebiete der Herren Im Thurn sowie des Schnellen Hof, wobei 15 Mütt gedroschenen Korns, die dem Schaffhauser Bürger Hans im Winkel gehörten, 17 Ochsen und Kühe und der Erlös von zwei weiteren Stücken, alles Eigentum des Schaffhauser Bürgers Heini Goldschmid ein Raub der Flammen wurden. Ein anderes Mal wurde der Klosterknecht von St. Agnes nicht nur eingetürmt, sondern auch um 300 Garben Korn und 4 neue Säcke geschädigt. Die gegenseitige Erbitterung stieg derart, daß der Rat von Basel im Herbst 1411 an denjenigen von Straßburg schrieb, es stehe ein Krieg vor der Türe, wenn Krenkingen die Gefangenen nicht in den nächsten 14 Tagen herauslasse<sup>16)</sup>.

Im Frühjahr 1412 nahm die gegenseitige Befehdung ihren Fortgang, indem Ritter Hermann von Hinwil, der mit Zürich ein Burgrecht eingegangen war, von Zückrigel und andern Knechten österreichischer Ritter gefangen gesetzt wurde<sup>17)</sup>. Als Antwort nahmen sich 80 berittene Zürcher des Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz an, als er im Begriffe war, von dem ihm verpfändeten Schlosse Kiburg nach Winterthur zu reiten und brachten ihn samt einigen Bürgern von Winterthur nach Zürich in Gewahrsam. Aber auch zwei Schaffhauser Bürger, Schweninger und Gisenhart, die in guten Treuen den Zürcher Markt besucht hatten und sich nachher sogar auf einer

<sup>15)</sup> Chronik der Stadt Zürich, Druck: Q Z W S. 341, Nr. 608.

<sup>16)</sup> Q Z W S. 342, Nr. 610.

<sup>17)</sup> Staatsarchiv Zürich, C I, Urkunden Stadt und Landschaft, Nr. 1260/61, 1849.

Trinkstube in fröhlicher Gesellschaft bei Speise und Trank erlacht hatten, ereilte das Verhängnis. Sie wurden 14 Wochen und drei Tage lang im Kerker festgehalten, hatten 40 Pfund Unterhaltskosten zu entrichten und erst noch einen Schuldbrief von 100 Pfund unterzeichnen müssen, der ihnen aber wieder erlassen wird, falls Ritter Hermann von Hinwil noch lebend nach Zürich zurückkehrt<sup>18)</sup>). Dessen Freilassung erfolgte endlich am 22. Juni 1412, nachdem sich Herzog Friedrich selbst davon hatte überzeugen können, wie wenig für ihn bei einem Kriegsausbruch zu erhoffen sei. Er hatte bereits am 28. Mai 1412 der Verlängerung des bisher auf 20 Jahre abgeschlossenen Friedens auf 50 Jahre zugestimmt. Aber die Macht der Tatsachen hat diesem Vertrage schlecht mitgespielt. Die neue Katastrophe, die 1415 über das Haus Oesterreich hereinbrach, verursachte nicht nur den Verlust des ganzen Aargaus, sondern auch der Stadt Schaffhausen, die wieder die Reichsfreiheit erhält. Zürich war es, das in Erfassung der neuen Lage die politischen Beziehungen zu der Rheinstadt 1418 wieder eröffnete, die 1454 zur Eingliederung in das eidgenössische Bundessystem führten. Doch lernte Schaffhausen die Kehrseite dieses Anschlusses in gleicher Weise kennen wie seinerzeit Zürich nach dem politischen Anschluß an die vier Waldstätte. Es konnte denn auch nicht ausbleiben, daß die einander beinahe ununterbrochen ablösenden Fehden mit dem umliegenden österreichischen Adel der wirtschaftlichen Prosperität des städtischen Handels und Gewerbes starken Abbruch tat.

Dieser engere Zusammenschluß fand wirksame Förderung durch gemeinsame währungspolitische Aktionen. Die Grundlage war schon am 22. August 1405 geschaffen worden durch eine Uebereinkunft von Konstanz und Zürich mit den drei unter österreichischer Herrschaft stehenden Münzprägeorten Schaffhausen, Villingen und Zofingen zwecks Anwendung eines einheitlichen Münzfußes, Handhabung des Münzschlages und

<sup>18)</sup> Q Z W S. 344, Nr. 14 e, Abschnitt 4.

Bestimmung des Wechselkurses fremder Münzen<sup>19</sup>). Im weitern entstand zur besseren Fixierung des Guldenkurses am 14. Oktober 1417 die Konstanzer Münzvereinigung, welche zwischen Konstanz und den zehn Städten um den Bodensee sowie Schaffhausen und Zürich abgeschlossen wurde<sup>20</sup>). Doch führte eine weitere Verschlechterung des Guldens am 29. Januar 1424 zur Abspaltung der drei ostschweizerischen Münzstädte Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, die ein fünfjähriges Abkommen eingingen<sup>21</sup>), das jedoch bereits am 18. Mai 1425 zufolge Anschlusses Zürichs an das eidgenössische Münzkonkordat auseinanderfiel<sup>22</sup>), sodaß Zürich und Schaffhausen von nun an in der Münzpolitik getrennte Wege gingen. So konnte es nicht ausbleiben, daß der nunmehr notwendige Geldwechsel Anlaß zu mancherlei Zwistigkeiten gab. Umstritten war insbesondere der Wechsel des Guldens, so daß deshalb verschiedene Schaffhauser mit dem Zürcher Strafgesetz in Berührung kamen<sup>23</sup>). Unter einer Gesellschaft, die deswegen beim Spiele auf der Gesellschaftsstube zum Rüden einander in die Haare geriet, befanden sich ein Luzerner und zwei Schaffhauser, Mang und Hans Töiffer<sup>24</sup>). Dieser Münzwirrwar sollte sich 1486 anlässlich eines Münzstreites zwischen Zürich und Schaffhausen für die Bewohner von Andelfingen und der Gebiete jenseits der Thur recht verhängnisvoll auswirken, indem ihnen bis zur Lösung des Konfliktes der Besuch des Schaffhauser Marktes untersagt wurde<sup>25</sup>).

Zu alledem ergab sich im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts zwischen den beiden Städten Zürich und Schaffhausen selbst eine gewisse Spannung, deren Ursache darauf zurückzuführen war, daß die Straße vom Hegau nach Schaff-

<sup>19</sup>) Q Z W S. 308—315, Nr. 552.

<sup>20</sup>) Q Z W S. 415, Nr. 740.

<sup>21</sup>) Q Z W S. 463, Nr. 830.

<sup>22</sup>) Q Z W S. 479, Nr. 856.

<sup>23</sup>) Q Z W S. 650, Nr. 1146 g.

<sup>24</sup>) Q Z W S. 757, Nr. 1311 c.

<sup>25</sup>) Q Z W S. 818, Nr. 1424 q.

hausen um 1480 einen bessern Ausbau erfahren hatte<sup>26)</sup>). Dies hatte zur Folge, daß der starke Fernhandelverkehr von Schwaben nach Südfrankreich und Spanien sich von der bisherigen Route über Stein am Rhein, Stammheim, Andelfingen, Neftenbach, Embrach, Kloten, Baden abwandte und nunmehr den kürzeren Weg über Schaffhausen, das Rafzerfeld, Kaiserstuhl und Baden zu nutze zog. Der Leidtragende war der Zürcher Fiskus als Inhaber des Zolles zu Kloten. Zürich mußte begreiflicherweise darnach trachten, den Ausfall an Zolleingängen in anderer Weise zu decken. Es hielt zu diesem Zwecke die Amtsleute von Stein an, alle vom Bodensee herunterfahrenden Kaufleute zur Benützung der Klotener Straße anzuhalten. Als aber Zürich sogar an die Tagsatzung das Begehren stellte, sie möchte die neue Straße über Schaffhausen verbieten, da legte diese ausdrücklich fest, daß es dem einzelnen Kaufmann freigestellt sein soll, welche Route er einschlagen wolle. Den Amtleuten von Stein wird aber strengstens untersagt, auf die Fuhrleute auch nur den geringsten Druck auszuüben. Da gelang dem Zürcher Rate unversehends ein Schachzug, der ihm ermöglichte, dem Tagsatzungsbeschuß eine Nase zu drehen. Das Städtchen Stein, das seit 1459 mit den beiden Städten Zürich und Schaffhausen verbündet war, vermochte sich kaum der Anstrengungen des Hegauischen Adels zu erwehren und begab sich in seiner militärischen und finanziellen Notlage in den Schutz Zürichs. Es müßte auch kein Hans Waldmann auf dem Zürcher Bürgermeisterstuhle gesessen haben, um nicht die Gelegenheit wahrzunehmen, die Sust oder das Gredhaus von Stein in die zürcherische Verkehrspolitik einzugliedern. In den zahlreichen Zeugenaussagen, die zehn Jahre später um 1493 in dem großen Klotener Zollprozeß durch den Rat von Schaffhausen bei verschiedenen Fuhrleuten aufgenommen wurden<sup>27)</sup>), wird denn auch durchwegs Hans Waldmann für die Urheberschaft der ganzen Streitfrage verantwortlich gemacht. Wohl am aufschlußreichsten ist die Aussage, welche Hans Tschan von

<sup>26)</sup> Q Z W S. 792, Nr. 1387.

<sup>27)</sup> Q Z W S. 937 ff., Nr. 1560 s.

Kaiserstuhl deponierte<sup>28)</sup>). Vor ungefähr zehn Jahren, also um 1484, sei er einmal nach Kloten gefahren. Da habe ihn der dortige Untervogt veranlassen wollen, einen Eid zu schwören, nie mehr auf einem anderen Wege als über Kloten zu fahren. Als er sich weigerte, habe er ihn genötigt, Wagen und Pferde in Kloten stehen zu lassen und mit ihm nach Zürich zu Hans Waldmann in sein Haus zu gehen. Dieser habe ihm neuerdings zugemutet, zu schwören. Als er darauf nicht einging, sei er für einige Zeit in den Wellenberg gesperrt worden. Nach seiner Freilassung habe man ihm eröffnet, sich zu verpflichten, alle Geleitbriefe, die ihm von Nürnberger Kaufleuten an den Zoll zu Kloten übergeben werden, wirklich auch dorthin zu überantworten. Weiter habe er ein Verzeichnis aller jener Namen anzulegen, die durch Schaffhausen und über Kaiserstuhl fahren.

Auch der Schaffhauser Salzhofmeister Jos Gerlach wußte ein paar Müsterchen zu erzählen<sup>29)</sup>). So habe ihn Jörg Westermeyer von Augsburg vor drei Jahren beauftragt, einige Fäßchen Kupfer über Baden und Lenzburg nach Bern und Genf zu schicken. Die von Stein hätten jedoch das Kupfer trotz Protest des Schaffhauser Schiffmannes aus dem Schiffe geladen, sodaß das Schiff leer nach Schaffhausen fahren mußte.

Die langwierige Streitfrage betreffend den Klotener Zoll erhielt erst kurz, bevor Schaffhausen am 29. August 1501 als zwölfter Stand in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurde, seine definitive Beilegung, wodurch den Kauf- und Fuhrleuten freier Durchzug durch die ganze Grafschaft Kyburg zugestanden wurde. Zürich nimmt von Waren, die durch Kloten nach Baden geführt werden, keinen Zoll mehr an, dafür erhält es aus der Geleitsbüchse zu Baden jährlich 100 Gulden zum voraus, der Rest wird unter die acht alten Orte zu gleichen Teilen verteilt<sup>30)</sup>.

Die endgültige Beseitigung dieses unerfreulichen Zwistes war um so angezeigter, als die beiden Städte Schaffhausen und

<sup>28)</sup> Q Z W S. 939, Nr. 1560 t.

<sup>29)</sup> Q Z W S. 939, Nr. 1560 u.

<sup>30)</sup> Q Z W S. 943, Nr. 1560 ii.

Zürich an der andern Tangente ihrer Verkehrsbeziehungen auf ein gutes Einvernehmen angewiesen waren. Die Schaffhauser Schiffleute machten es sich zu nutze, daß ein Teil der Zürcher Schiffe nur bis Baden, Klingnau oder Waldshut zu fahren hatten und dann leer stunden. Da jedoch der Zürcher Niederrwasserschiffsmann ein Interesse daran hatte, zwecks Verhütung größerer Unkosten sein Schiff so rasch als möglich an den Mann zu bringen, so war das Abkommen, das Wilhelm Specker und seine Schaffhauser Mitteilhaber mit den Zürcher Kollegen abschlossen, wobei sie den Schiffspreis zum voraus auf  $6\frac{3}{4}$  rheinische Gulden festlegten, für beide Teile recht vorteilhaft<sup>31)</sup>.

Solcher Art waren die Voraussetzungen für die Pflege wirtschaftlicher Beziehungen zwischen der Rhein- und Limmatstadt.

Das hohe Alter der beiden Städte läßt vermuten, daß auch ihre Handelsverbindungen schon lange bestanden haben. Doch liegen hiefür nur indirekte Zeugnisse aus den benachbarten Wissensgebieten der Verkehrs- und Münzgeschichte vor. Die Acta Murensia, die Entstehungsgeschichte des Benediktinerklosters Muri, melden, daß Graf Radbot von Habsburg zu unbestimmter Zeit, jedoch vor dem Jahre 1034, einen Landtag abgehalten habe *iuxta pontem fluvii, qui dicitur Glat*<sup>32)</sup>. Wahrscheinlich handelt es sich um die Glattbrücke bei der gleichnamigen heutigen Oertlichkeit und Eisenbahnstation Glattbrugg. Aber auch die Existenz der Brücke zu Eglisau ist seit 1249 überliefert, als die Edlen von Thengen dem Kloster Wettingen zollfreien Durchzug über den Rhein-Uebergang zusicherten<sup>33)</sup>. Dieser Eglisauer Zoll bildete seit dem Uebergang der Herrschaft Eglisau an Zürich von 1494 dessen bedeutendste Zolleinnahme auf der Landschaft.

Auf enge Beziehungen läßt aber auch die Tatsache schließen, wenn Heinrich von Schaffhausen im Jahre 1228 auf einer Reise

<sup>31)</sup> Q Z W S. 530, Nr. 940.

<sup>32)</sup> Acta Murensia, hg. v. P. Martin Kiem, in Quellen z. Schweiz. Geschichte 3, 2, S. 20. — Q Z W S. 1032.

<sup>33)</sup> Q Z W S. 16, Nr. 33.

nach Oberitalien dem Herbergswirt zu Sorico am obern Ende des Comersees neben 37 Ellen Schaffhauser Leinentuch auch 9 Pfund 4 Schilling 8 Pfennige Zürcher Münze in Verwahrung gibt<sup>34)</sup>). Die Zürcher Münze, deren Geltungsbereich damals auch Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Luzern, ja sogar Teile des Berner Oberlandes umfaßte, konnte im benachbarten oberitalienischen Wirtschaftszentrum eher auf Anerkennung rechnen, als der Schaffhauser Pfennig mit seinem relativ beschränkten Münzkreis<sup>35)</sup>.

Direkte Handelsbeziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich werden erst im Spätmittelalter greifbar. Doch fehlen die wertvollsten Quellen, Kaufhausbücher und private Geschäftsbücher, vollständig. So müssen wir uns mit den wenigen Brocken begnügen, die sich den Rats- und Gerichtsprotokollen abringen ließen und mit deren Hilfe wir notdürftig die Bedeutung der gegenseitigen Ausstrahlungen rekonstruieren können. Die Quellenlage zwingt uns daher zu einer Beschränkung auf die Zeit von 1375—1500. Es ist dies jene Periode, in der die Zürcher wie Schaffhauser Handwerker dem Patriziat der Geschlechter in zähem Kampfe die politische Macht entwunden haben. In Zürich hatte Rudolf Brun bereits 1336 dem Handwerkerstand politische Rechte vermittelt und den Eintritt in den Rat ermöglicht. Doch erfolgte die Durchdringung der Wirtschaftspolitik des Rates mit dem Ideengehalt des Zunftwesens erst seit der Erringung der Ratsmehrheit nach dem Schönoschen Verrat von 1393. Im Schaffhauser Rate hatte der Handwerkerstand 1387 unter österreichischem Protektorat maßgebenden Einfluß errungen. Dieser Siegeszug erhielt seinen Abschluß durch die Zunftverfassung von 1411, so daß nun beide Städte unter dem gleichen Gesichtswinkel betrachtet

---

<sup>34)</sup> Karl Meyer, Schaffhauser in Como 1228 und 1229, Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 1929, Bd. IX, S. 188 ff.

<sup>35)</sup> Der Schaffhauser Münzkreis von 1275 ist beschrieben bei Julius Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter, Heidelberg 1911, S. 141.

werden können. Von nun an verpflichtete die Ausübung der politischen Rechte und die Betreibung eines Handwerks zum Beitritt zu einer Zunft. Charakteristisch für das Zunftwesen ist die ausgesprochene Mittelstandspolitik. Ihre Grundideen lassen sich in zwei, einander scheinbar widersprechende Formeln zusammenfassen: Der Rat sichert dem Gewerbe Schutz vor jederlei Konkurrenz durch außerhalb dem Handwerk Stehende und vor Preisunterbietung durch die eigenen Handwerkskollegen. Anderseits bildet der Konsumentenschutz jene Maxime, welche dem Rate die Pflicht auferlegt, das Volk vor ungerechtfertigten, trustartigen Preisen zu hüten. Diese beiden Grundsätze mit einander in Ausgleich zu bringen, darin bestand die Kunst der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik.

Freilich sah sich der Rat hiebei einer Reihe von Handwerksverbänden gegenüber, deren Wirkungskreis von Fall zu Fall verschieden groß war. So umfaßte der Verband der Ge- wandschneider, Schneider, Tuchscherer und Kürschner die lokalen Sektionen Schaffhausen, Dießenhofen, Winterthur, Zürich, Baden und Zofingen<sup>36)</sup>), derjenige der Leinweber die Rheinstädte und -städtchen Kaiserstuhl, Eglisau, Schaffhausen, Dießenhofen, Stein, die Reichenau, Winterthur, Zürich und die ganze Reihe aargauischer Kleinstädte<sup>37)</sup>), während das Einzugsgebiet der Schuhmacher bis Konstanz und Ueberlingen im Norden und Luzern im Süden<sup>38)</sup>), dasjenige der Zimmerleute sogar bis Basel, Bern und Rapperswil reichte<sup>39)</sup>).

Auf der andern Seite wurde der fremde Kaufmann oder Gewerbetreibende bei der sich immer stärker ausbreitenden Tendenz der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik, für ihre Bedürfnisse, wenn möglich, selbst zu sorgen, in seiner Bewegungsfreiheit immer mehr auf die öffentlichen Jahrmärkte eingeengt.

<sup>36)</sup> Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, bearbeitet v. Werner Schnyder, Bd. I, S. 150, Nr. 175.

<sup>37)</sup> Q Z W S. 676, Nr. 1194.

<sup>38)</sup> Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, Bd. I, S. 80, Nr. 84.

<sup>39)</sup> Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, Bd. I, S. 113 ff., Nr. 146.

In Zürich fand seit urdenklichen Zeiten ein Jahrmarkt am 11. September, am Kirchweihfest der beiden Stadtheiligen Felix und Regula, statt. Um 1390 bewilligte König Wenzel eine zweite Messe um Pfingsten, die mehrere Tage dauerte. Auch in Schaffhausen war der eine Jahrmarkt am Bartholomäustag im August mit einer Erinnerungsfeier an die Gründung der Stadt verbunden. Der andere fand um die Liechtmeß, den 2. Februar, statt.

Kaufleute und Krämer bilden den Hauptharst der fremden Marktbesucher. In Zürich strömen sie aus allen Himmelsrichtungen herbei. So war die Bürgerschaft in der Lage, die verschiedensten Waren nach Güte und Preiswürdigkeit in aller Oeffentlichkeit zu prüfen. Ab und zu erschienen sogar mehrere Vertreter aus der gleichen Stadt wie etwa aus Schaffhausen. Wir erfahren dies aus den Verhandlungen eines Prozesses von 1394, der darauf zurückzuführen ist, daß einem Zürcher Gastwirt eine Unachtsamkeit passiert war<sup>40)</sup>. Er hatte ein Tragreff, das der Krämer Aberell von Kempten im Allgäu in seiner Herberge eingestellt hatte, aus Versehen einem andern ausgeliefert und ihm dafür als Ersatz das Tragreff des Krämers Schlichting von Augsburg übergeben. Doch konnte ihn der rechtmäßige Eigentümer gerade noch erwischen und nun setzte mit recht mittelalterlichem Temperament eine regelrechte Keilerei ein, man griff zu den Messern, es gab «ein gelöiff». Als Schlußeffekt führte die Marktpolizei die beiden raufenden Berufskollegen zur Beruhigung ihrer Gemüter in den Turm, aus dem sie nicht früher herausgelassen wurden, bis sie wegen Störung des Marktfriedens die gesalzene Buße von je einer Mark bezahlt oder durch Bürgen sichergestellt hatten. Während aber Aberell einen einheimischen Krämer, Hartmann Klein, fand, der den ganzen Betrag deckte, mußte der Augsburger an 16 Personen gelangen; darunter befanden sich Krämer von Augsburg, Nürnberg, Donauwörth, aber auch solche von Basel, Waldshut, Klingnau und endlich vier Schaffhauser, Üli Radrer, der Hünaberg, Johans Liephart und Jegli Paternostrer.

---

<sup>40)</sup> Q Z W S. 251, Nr. 444 c/d.

Letzterer war vermutlich Rosenkranzhändler. Bereits im folgenden Jahre hatte ein anderer Schaffhauser, C. Rinstetter, Gelegenheit, einem Vertreter des Geschlechtes Bodmer von Ueberlingen in gleicher Weise aus der Patsche zu helfen<sup>41)</sup>.

Außer den Kramwaren exportierten die Schaffhauser noch andere Produkte. Es steht im Zusammenhang mit der mittelalterlichen Preispolitik, wenn der Rat von Zürich den Bäckern von Schaffhausen, Dießenhofen, Stein am Rhein und Kaiserstuhl gestattete, am Zürcher Wochenmarkt, der immer am Freitag abgehalten wurde, Brot feilzubieten<sup>42)</sup>. Daß jedoch der Schaffhauser Wein nur ein einziges Mal bei einem Streit um die Taverne zu Altstetten Erwähnung findet, ist bei den Schutzbestimmungen für den einheimischen Zürichseewein nicht weiter verwunderlich<sup>43)</sup>.

Von erheblich größerer Bedeutung war der Export von Schaffhauser Tuchen. War es im 13. Jahrhundert das Leinen gewerbe, das Schaffhausens Namen in Oberitalien<sup>44)</sup> und im Tirol<sup>45)</sup> verbreitete, so gewinnt seither die Grautuchweberei zusehends an Bedeutung. Wohl wagten unternehmungslustige Wollweber um 1465 auch in Zürich einen neuen Anlauf zur Hebung der heimischen Wollproduktion, sodaß Bürgermeister Rudolf von Cham damit beauftragt wurde, mit der Stadt Schaffhausen in Unterhandlung zu treten zwecks Abfassung einer gemeinsamen Ordnung für die Herstellung von Grautuch<sup>46)</sup>. Vermutlich hatten Schaffhauser Wollweber 1468 in einem internen Berufsstreit der Zürcher Wollweber sogar als Schiedsrichter zu walten<sup>47)</sup>. Trotz der Zürcher Eigenproduktion wird jedoch der Jahrmarkt auch weiterhin mit Schaffhauser

<sup>41)</sup> Q Z W S. 253, Nr. 449 b.

<sup>42)</sup> Q Z W S. 734, Nr. 1260.

<sup>43)</sup> Q Z W S. 915, Nr. 1538.

<sup>44)</sup> Karl Meyer, Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 1929, Bd. IX, S. 188 ff.

<sup>45)</sup> H. v. Voltelini, Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 15. Jahrh., Acta Tirolensia, Bd. II, Nr. 684, 685, 925.

<sup>46)</sup> Q Z W S. 662, Nr. 1162.

<sup>47)</sup> Q Z W S. 689, Nr. 1208 c.

Grautuchen befahren, mit dem Erfolg, daß selbst der Zürcher Spital zu den Abnehmern gehört<sup>48)</sup>). So bildete die Herstellung von Wolltuch wohl den aktivsten Posten in der Schaffhauser Handelsbilanz. Für die Güte dieser Tuche spricht am deutlichsten der verwegene Versuch einiger Zürcher Weber und ihres Zunftmeisters Meyer, die den Schaffhauser Tuchleuten auf dem Jahrmarkt engrosweise Tuche abkaufen, um sie hernach auf dem Kaufhaus mit Gewinn weiterzuhandeln. Sie wurden jedoch erwischt, jeder mit einer Buße belegt und erst noch verpflichtet, den noch unverkauften Restposten zum Selbstkostenpreise mit der Elle an Zürcher Bürger abzugeben<sup>49)</sup>.

Bemerkenswert ist, daß Schaffhauser Fuhrleute, welche den Auftrag hatten, von den Genfer Messen Waren heimzuführen, ab und zu nicht direkt über Baden und Kaiserstuhl Schaffhausen zusteuerten, sondern den Umweg über Zürich in Kauf nahmen, um dort auch noch den einen oder andern Ballen abzugeben. Als sich einmal der Schaffhauser Fuhrmann Berchtold Burger auf der Zürcher Kürschnerstube darüber beschwerte, daß ihn der Zürcher Kürschner Jakob Bitziner für seine große Mühe und den Transport der Fellballen so schlecht entlöhne, standen zwei andere Kürschner auf, schlügen mit den Fäusten auf den Tisch und schrien, jawohl, leider ist es wahr, «er ist der aller bösest und beschißnest, der unter uns ist». Hans Nießli warf Bitziner zur Bekräftigung mit einem Faustschlag zu Boden und versetzte ihm einen Messerstich in den Rücken<sup>50)</sup>.

Doch kamen die Schaffhauser nicht nur als die Gebenden in die Limmatstadt; sie benützten ebenso sehr die Zürcher Marktgelegenheiten, um sich mit Rohstoffen und Lebensmitteln einzudecken, die ihnen in der Heimat abgingen. Zürich entwickelte sich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zusehends zum Zentrum für den Absatz von Eisen und Stahl, die am Gonzen gewonnen und in den Schmelzöfen und Hammerwerken zu

<sup>48)</sup> Q Z W S. 958, Nr. 1583.

<sup>49)</sup> Q Z W S. 955, Nr. 1579 I.

<sup>50)</sup> Q Z W S. 650, Nr. 1146 e.

Plons bei Mels und Flums verarbeitet wurden<sup>51)</sup>). Wohl besaß Schaffhausen am Lauferberg schon früh eigene Erzgruben und in Neuhausen auch einen Schmelz- und Schmiedebetrieb, der vom Kloster Allerheiligen seit 1470 an die Familie Thöning als Lehen ausgegeben wurde<sup>52)</sup>). Doch dürften diese Schaffhauser Produkte qualitativ kaum an den Sarganser Stahl herangereicht haben, der sich durch besondere Härte auszeichnete und deshalb guten Ansatz fand. Ja, die Geschäftstüchtigkeit des Zürcher Stahlhändlers Georg Thum war so gerissen, daß er es im Jahre 1448 im Kriege der Stadt Freiburg im Uechtland gegen Bern einerseits und Savoyen andererseits fertig brachte, alle drei Partner mit Eisen und Stahl zu versorgen. Die größten Mengen lieferte jedoch Zürich nach Basel, so zur Zeit des Burgunderkrieges an den Basler Großkaufmann Ulrich Meltinger 303 Saum Stahl. Dies entspricht, je nach dem man 3—4 einfache Zentner auf den Saum rechnet, einem Gesamtgewicht von 450—600 Doppelzentnern, d. h. 3—4 Eisenbahnwagen zu 15 Tonnen. Auch die Stadt Schaffhausen bezog im alten Zürichkrieg Stabeisen von Zürich<sup>53)</sup> und 1470 ließ der Zürcher Eisenhändler Ulrich Grebel und sein Schwager Hans Reig beim Schaffhauser Bürgermeister Klewi von Eich rückständige Gutshaben durch einen Boten einkassieren, der jedoch den Betrag unterschlug<sup>54)</sup>). Auch sein Amtsnachfolger Ulrich Trülleray erhielt 1484 vom Zürcher Rate eine Mahnung zur Bezahlung ausstehender Pfundzollbeträge<sup>55)</sup>).

Die Schaffhauser besuchten auch Zürichs Spezialmärkte. Ihre Metzger erstehen sich auf dem Zürcher Viehmarkt auf dem Münsterhof Schlachtvieh<sup>56)</sup>). Einmal macht sogar ein Schaffhauser Roßtauscher mit dem lieblichen Namen Marti Fürimars

<sup>51)</sup> Werner Schnyder, Der Zürcher Handel mit Eisen und Stahl im Spätmittelalter, in Zürcher Taschenbuch 1937, Festgabe für F. O. Pestalozzi, S. 87 ff.

<sup>52)</sup> Urkundenregister des Kt. Schaffhausen Nr. 2758 und 2776.

<sup>53)</sup> Q Z W S. 586, Nr. 1026.

<sup>54)</sup> Q Z W S. 735, Nr. 1262 a.

<sup>55)</sup> Q Z W S. 803, Nr. 1402 q.

<sup>56)</sup> Q Z W S. 523, Nr. 928 c.

dem Zürcher Gericht seine Aufwartung<sup>57)</sup>). Regelmäßig aber besorgt die Schaffhauser Bevölkerung Einkäufe auf dem Zürcher Ankenmarkt<sup>58)</sup>), wo die Ankenhändler vom rechten Zürichseeufer, vom Zugerberg, Aegeri und Schwyz ihre Produkte feilbieten. Die Käufer von Schaffhausen, Winterthur, Dießenhofen und Stein werden dabei, um nicht in den Verdacht zu kommen, dem Zwischenhandel Vorschub zu leisten, ersucht, sich selbst auf den Zürcher Ankenmarkt zu begeben. Wohl könne im Verhinderungsfall auch ein guter Freund einen oder zwei Zentner für den Selbstverbrauch im Haushalt einkaufen, aber dazu bedürfe es der Erlaubnis der Marktverordneten<sup>59)</sup>). Einmal werden ein Schaffhauser und Dießenhofener Kunde bestraft, weil sie dadurch, daß sie sich ihre Portionen bis mittags reservieren ließen, Anlaß zu Preissteigerungen gegeben hatten<sup>60)</sup>.

So wickelte sich wohl der bedeutendere Teil der gegenseitigen Handelsbeziehungen in Zürich ab. Freilich suchten auch Zürcher Gewerbetreibende, ihre Produkte auf dem Schaffhauser Jahrmarkte abzusetzen, wobei es vorkommen konnte, daß eine Zürcher Krämerin von einem Schaffhauser Kollegen vor dem Publikum mit Worten derart im Ansehen heruntergesetzt wurde, daß niemand mehr bei ihr einkaufen wollte<sup>61)</sup>). Ein ander Mal waren es zwei Zürcher Gürtler, der junge Hans Glenter und Hans Grünberg, welche sich durch Hänseln und Bekritteln ihrer Waren einander den Aufenthalt am Schaffhauser Markt sauer machten<sup>62)</sup>). Auch für die Folgezeit deuten einige, wenn auch spärliche Zeugnisse daraufhin, daß sich Zürcher regelmäßig in der Rheinstadt eingestellt haben, so wenn Zürcher und Konstanzer Kaufleute Schaffhausen als Zahlungsort ihres Handelsabschlusses bestimmen<sup>63)</sup>) oder wenn der Zürcher

<sup>57)</sup> Q Z W S. 674, Nr. 1189 c.

<sup>58)</sup> Q Z W S. 496, Nr. 884 h.

<sup>59)</sup> Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte Bd. I, S. 298, Nr. 399.

<sup>60)</sup> Q Z W S. 511, Nr. 916 b.

<sup>61)</sup> Q Z W S. 722, Nr. 1237 l.

<sup>62)</sup> Q Z W S. 508, Nr. 909 g.

<sup>63)</sup> Q Z W S. 498, Nr. 886 h.

Kürschner Hans von Sarburg seine Pelze auf den Märkten von Schaffhausen und Konstanz an den Mann zu bringen sucht<sup>64</sup>). Auch die Lieferung von 209 Pfund Eisenabfällen an den Zürcher Spital ist schaffhausischer Herkunft und möchte aus dem Eisenhammer von Neuhausen stammen<sup>65</sup>).

Andere Produkte passierten Schaffhausen als Transitware nach Schwaben, so die in den Schaffhauser Zolltarifen von 1363 und 1370 aufgeführten Seidenschleier, die in Zürich hergestellt wurden<sup>66</sup>). Anderseits hätte sich Schaffhausen vortrefflich für den Einkauf von schwäbischen Korn geeignet. Doch setzte der Rat von Schaffhausen diesen Bestrebungen einen Riegel durch periodische Ausfuhrverbote von Korn nach Zürich<sup>67</sup>), sodaß sich die schwäbischen Kornhändler mit ihren Fuhrwerken nach Zürich oder die Zürcher Einkäufer auf die süddeutschen Märkte wie Rottweil begeben mußten. Und als doch einmal ein Schaffhauser Kornhändler namens Schörli die Stadt Zürich mit 300 Mütt Korn versehen hatte, beschuldigte er später im Wirtshause zu Stein am Rhein den mit dem Kaufe betrauten Zürcher Ratsherrn Jakob von Cham, er habe den ihm gewährten Rabatt von 1 Mütt Korn in die eigene Tasche gesteckt<sup>68</sup>).

Auch mit der Nachbarstadt Winterthur hielten sich die Handelsbeziehungen eher in bescheidenem Rahmen. Darauf deutet schon die Tatsache hin, daß die Andelfinger Brücke erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bezeugt ist<sup>69</sup>). 1419/1420 gibt der Schaffhauser Ratsknecht den heimkehrenden Winterthurer Tuchhändlern das Geleite bis zur Thurbrücke<sup>70</sup>). 1485 belangt der Schaffhauser Kupferschmied Michel Keßler den Freiherrn von Rümlang auf Schloß Wülflingen wegen eines

<sup>64</sup>) Q Z W S. 680, Nr. 1197 e.

<sup>65</sup>) Q Z W S. 997, Nr. 1650.

<sup>66</sup>) Q Z W S. 133, Nr. 259. Hektor Ammann, Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz, Zeitschrift für Schweiz. Geschichte S. 151/52.

<sup>67</sup>) Q Z W S. 526, Nr. 589; S. 685, Nr. 1204.

<sup>68</sup>) Q Z W S. 527/28, Nr. 936 e.

<sup>69</sup>) Q Z W S. 1006, Nr. 241 a.

<sup>70</sup>) Q Z W S. 436, Nr. 776.

Betrages von  $8\frac{1}{2}$  Gulden für die Lieferung eines Kochkessels<sup>71)</sup> und erst aus den Gerichtsverhandlungen von 1489 vor dem Rate in Winterthur betreffend die Forderung des Tuchhändlers Jakob Tigeli von Weil in Schwaben an Hans Tobig von Winterthur ergeben sich sichere Anhaltspunkte für einen konstanten Säumerverkehr zwischen Schaffhausen und Winterthur durch drei Hettlinger Fuhrleute Rüdi Herter, Hans Wyß und Kleinhans Müller<sup>72)</sup>.

Wenn sich gleichwohl ein bestimmter Teil der Zürcher und Schaffhauser Handelsbeziehungen in der Rheinstadt abgewickelt hat, so war dies dem engen Kontakt mit der Zürcher Landbevölkerung zuzuschreiben. Zürich hatte 1434 aus der Hand Beringers von Hohen-Landenberg die Herrschaft Andelfingen erworben und 1455 durch den Abschluß eines Burgrechtes mit den Herren von Fulach, den Inhabern der konstanzerischen Vogtei Laufen-Uhwiesen, auch der Expansionspolitik der Rheinstadt auf das linksrheinische Ufer einen Riegel gestoßen. Schaffhausen mochte dies mit Recht als eine unfreundliche Geste empfunden haben, waren doch diese Gebiete von jeher nach seinem zentral gelegenen Markte orientiert gewesen. Dieser Tradition Rechnung tragend, hatte der Rat von Zürich in der Kornordnung vom 22. Juni 1437, welche bezweckte, alles für den Verkauf bestimmte Korn auf städtische Märkte zu führen, den Bewohnern des Amtes Andelfingen und Ossingen gestattet, ihr Getreide auf den Märkten von Schaffhausen, Dießenhofen und Stein feil zu bieten<sup>73)</sup>.

Der Erlös des verkauften Korns diente zum Ankauf von Waren, die man nur auf dem städtischen Markte von Schaffhausen erstehen konnte. Dessen wirtschaftliche Bedeutung zeichnete sich aber noch durch ein besonderes Merkmal aus. Die Macht der Schiffahrtsverhältnisse auf dem Rhein hatte dazu geführt, daß alles Kaufmannsgut an der Schifflände in Schaffhausen umgeladen werden mußte. Schaffhausen hatte

<sup>71)</sup> Q Z W S. 812, Nr. 1416 z.

<sup>72)</sup> Q Z W S. 851, Nr. 1469.

<sup>73)</sup> Q Z W S. 551, Nr. 975.

diese Notwendigkeit nicht nur durch Erhebung von Zöllen fiskalisch auszubeuten verstanden, sondern sich auch das Stapelrecht zu sichern gewußt, d. h. die Waren mußten im Zollhaus eine bestimmte Zeit eingelagert und zum Verkaufe dargeboten werden, bevor sie zur Ausfuhr wieder frei gelassen wurden. So entstand mit der Zeit das Kaufhaus, das nach der Hauptware Salzhof benannt wurde und das sich seit 1404 im Besitze der Stadt befand. In diesem Salzhof mochten sich zahlreiche Zürcher Bauern mit Salz eingedeckt haben, nicht nur für ihren Hausgebrauch, sondern auch zum Wiederverkauf auf Landmärkten an weitere Gemeindeglieder oder Bewohner benachbarter Gemeinden<sup>74)</sup>. Da vermochten nach dem alten Zürichkrieg auch im Zürcher Rate jene Bestrebungen durchzudringen, welche darauf hinzielten, alle Märkte, auch die Salzmärkte den beiden Städten Zürich und Winterthur zu reservieren<sup>75)</sup>. Diese aber wurden direkt von den bayerischen Salzhändlern bedient. Der Rat von Schaffhausen appellierte vergeblich an die eidgenössische Tagsatzung, da es sich um eine interne Angelegenheit Zürichs handelte. So blieb es dem Baueraufstand von 1489 gegen das Waldmannsche Regime vorbehalten, das Postulat auf Verzicht des städtischen Salzmonopols schriftlich zu fixieren. Es wurde tatsächlich gutgeheißen und in die sogenannten Waldmannschen Spruchbriefe aufgenommen<sup>76)</sup>, so daß nun jedermann wieder nach Belieben seinen Bedarf decken konnte. Auch das Zisterzienserkloster Kappel am Albis bezieht seine ansehnlichen Salzmengen seit 1493 regelmäßig direkt von Schaffhausen<sup>77)</sup>.

Der größte Teil dieser Handelsabschlüsse ist, soweit es sich um kleinere Beträge handelte, gegen Barbezahlung erfolgt, während für namhafte Summen das Termingeschäft bevorzugt wurde. So räumte der Konstanzer Tuchhändler Aigner am

<sup>74)</sup> Q Z W S. 747, Nr. 1291; S. 781, Nr. 1370; S. 855, Nr. 1471 w.

<sup>75)</sup> Q Z W S. 647, Nr. 1137; S. 745, Nr. 1286.

<sup>76)</sup> Q Z W S. 847, Nr. 1463.

<sup>77)</sup> Q Z W S. 920, Nr. 1545; S. 933, Nr. 1559; S. 950, Nr. 1573; S. 958, Nr. 1584.

18. Dezember 1428 dem Zürcher Kaufmann Jakob Obrist betreffs Bezahlung von 100 Gulden für eine Tuchlieferung eine Frist von zwei Monaten ein, wobei der Betrag an der alten Fastnacht, am 13. Februar 1429, in Schaffhausen zur Auszahlung gelangen sollte. Doch verfügte gerade Jakob Obrist über so wenig liquide Mittel, daß er sich vielfach veranlaßt sah, bei einem in Zürich niedergelassenen Schaffhauser Juden Geld aufzunehmen.

Dem kirchlichen Zinsverbot ist es zuzuschreiben, wenn die Betreibung des Geldleihegeschäftes durch das ganze Mittelalter die fast ausschließlich gepflegte berufliche Tätigkeit der Juden bildete. Ihr verdankt das jüdische Volk den besonderen Schutz der finanzbedürftigen deutschen Könige und Kaiser. Als Entgelt dafür entrichteten sie der kaiserlichen Kammer eine jährliche Personalsteuer, den sogenannten goldenen Opferpfennig in der Höhe von einem Gulden pro Einwohner. Wie andere Städte haben auch Zürich und Schaffhausen von den Königen das Recht erhalten, Juden in ihre Stadt aufzunehmen<sup>78)</sup>). Um sie jedoch vor den Angriffen Einzelner, sei es aus privater Rache oder aus Rassenhaß zu schützen, wurden mit ihnen Burgrechtsverträge abgeschlossen, in der Regel auf eine kurze Frist von wenigen Jahren und gegen Bezahlung einer individuell festgelegten jährlichen Steuer. Im übrigen waren sie aber von jeder politischen und militärischen Betätigung ausgeschlossen. Stimmrecht und Aufnahme in eine Zunft blieb ihnen versagt, auch zum Wachdienst wurden sie nicht herangezogen. Dafür waren ihnen einzelne Sonderrechte zuerkannt. Sie durften an Einheimische 1 Pfund Zürcher Münze zu einem wöchentlichen Zins von zwei Pfennigen ausleihen. Es entsprach dies einem jährlichen Zinssatz von  $43\frac{1}{3}\%$ , der 1424 auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Gegenüber Fremden waren sie jedoch an keine Grenzen gebunden. Als Pfänder kamen in Frage alle Gegenstände außer blutiges Gewand, nasse Felle

<sup>78)</sup> Emil Bär, Die Juden Zürichs im Mittelalter, Zürcher Taschenbuch 1896, S. 119 ff. — H. W. Harder, Ansiedlung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen, in Beiträge zur vaterländischen Geschichte, hg. v. hist.-antiquar. Verein des Kantons Schaffhausen, Heft 1, 1863.

und geweihte Dinge wie Kelche, Pfänder, die nicht ausgelöst worden waren oder zufolge langen Wartens an Wert eingebüßt hatten, konnten nach Stadtrecht verkauft werden, d. h. der Rat beauftragte seinen zuständigen Beamten, die Gant durchzuführen und aus dem Erlös das Guthaben des Juden zu decken<sup>79)</sup>. Es ist nun von großem Interesse, festzustellen, daß gerade die Ausübung des Gelddarlehengeschäftes ganz wesentlich zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich beigetragen hat. So bestätigt der Jude Jakob, Bürger von Schaffhausen, bereits am 27. März 1343 der Stadt Zürich die ordnungsgemäße Begleichung einer ausstehenden Schuld von 275 Pfund alter Zürcher Währung<sup>80)</sup>. Doch hatte sich in Zürich seit den Siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts selber eine zahlreiche Judenkolonie angesiedelt. Eines ihrer finanziertigsten Mitglieder war der lang Smaryo von Neustadt. Kein Wunder, daß ihn die österreichischen Herzöge und Landvögte in Baden, die auf seine Geldreserven spekulierten, während des Sempacher- und Nafelserkrieges mit ausgesuchter Rücksichtnahme behandelten und ihm regelmäßig Geleitsbriefe zur Betretung des österreichischen Gebietes ausstellten<sup>81)</sup>. Smaryo erweiterte sein Wirkungsfeld auch nach Schaffhausen und kam zu diesem Zwecke um Aufnahme in das dortige Bürgerrecht ein, was ihm der Rat 1392 nach Vorlegung der nötigen Schriften, der österreichischen Geleits- und Schutzbriebe, gewährte<sup>82)</sup>. Doch verrät die Haltung des Schaffhausers Heini Nägeli gegen diesen Juden bereits bedrohliche Spannungen. Nägeli war von Smaryo vor dem Zürcher Hofgericht eingeklagt worden, worauf er ihm mit Tod und Verderben drohte<sup>83)</sup>.

Den gleichen Weg der Einbürgerung in Schaffhausen beschritt noch ein anderer Zürcher Jude namens Vifli, der um

<sup>79)</sup> Q Z W S. 118, Nr. 229.

<sup>80)</sup> Q Z W S. 93, Nr. 172; H. W. Harder, a. a. O., S. 34/35.

<sup>81)</sup> Q Z W S. 243, Nr. 429 a.

<sup>82)</sup> H. W. Harder, a. a. O., S. 42.

<sup>83)</sup> Q Z W S. 230; H. W. Harder, S. 47.

1394 in Schaffhausen sogar Wohnsitz nahm, da er hier in dem zusehends verarmenden österreichischen Stadtadel, ich nenne Ritter Peter von Hewen, Ludwig von Stoffeln und Egbrecht von Randenberg, eine regelmäßige Kundschaft fand<sup>84)</sup>). Doch ereilte ihn bereits 1400 das Schicksal, als er anlässlich einer Reise nach Zürich bei der Glatt von Götz von Hünenberg und einigen andern Helfern in Mißachtung des vom Zürcher Rate gewährten sichern Geleites erschlagen wurde<sup>85)</sup>). Diese Missetat bildete gleichsam den Auftakt zu der in der ersten Hälfte des Jahres 1401 erfolgten Verbrennung von 30 Schaffhauser Juden. Diese wurde angeblich damit begründet, daß zu Dießenhofen ein Knabe auf Anstiften des dortigen Juden Vifelmann ermordet worden sei, um dessen Blut zu rituellen Zwecken zu verwenden. In Wirklichkeit mochten ganz andere Gründe: Stammeshaß, die Besonderheit ihrer kultischen Gebräuche, besonders aber starke Verschuldung und strenge Einforderung der Gutshabenden die Judenverfolgungen veranlaßt haben, wobei latente Gegensätze, die Not der ausgesogenen Landeskinder und der angehäufte Reichtum der geldgierigen Fremden besonders aufreizend wirken mußten<sup>86)</sup>). Diese Welle schien von Schaffhausen auch nach Zürich übergreifen zu wollen und der Rat von Zürich wurde sich der schweren Aufgabe bewußt, einer allgemeinen Strömung gegenüber die Schranken des Rechts aufrecht zu halten. Es geht dies deutlich aus einer Stelle des zweiten Zürcher Stadtbuches hervor, in deren Ton sich ein starkes Bangen vor jenen bekannten, unbezähmbaren Ausbrüchen sinnloser Wut und das Bewußtsein obrigkeitlicher Unzulänglichkeit gegenüber elementarer Gewalt mischt<sup>87)</sup>). In der Tat fand der Beschuß, daß man die Juden bei ihrer verbürgten Freiheit beschirmen müsse, auf der Schmiedenzunft so unverhohlene Kritik<sup>88)</sup>), daß der Rat zu einer List greifen mußte, indem er die Juden in den Turm in Haft legen ließ. Auf diese

<sup>84)</sup> Q Z W S. 253, Nr. 448; S. 259, Nr. 453 a; S. 261, Nr. 456.

<sup>85)</sup> Q Z W S. 278, Nr. 489 c.

<sup>86)</sup> Emil Bär, Zürcher Taschenbuch 1896, S. 140.

<sup>87)</sup> Emil Bär, Zürcher Taschenbuch 1896, S. 146.

<sup>88)</sup> Q Z W S. 284, Nr. 509 a.

Weise konnten die zu befürchtenden Greueltaten verhindert werden. Nach einem Eintrag in der Chronik der Stadt Zürich schenkten hierauf die Juden nach ihrer Freilassung der Stadt die ansehnliche Summe von 1500 rheinischen Gulden<sup>89</sup>).

Daß das Rassen- und Religionsproblem bei diesen Judenverfolgungen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte, geht daraus hervor, daß ihren christlichen Berufskollegen, den aus Norditalien eingewanderten Lombarden oder Kawertschen, die zum selben Zinssatz Geld ausliehen, nie ein Haar gekrümmt wurde. Um 1363 hatte die piemontesische Kawertschenfamilie von Rocca oder von Berg in Zürich eine Bank eröffnet. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckte sich jedoch bis Luzern und Bern, im Norden bis Schaffhausen. Anstände dieser Kawertschen mit dem Schultheiß und Rat von Schaffhausen führten dazu, daß der Zürcher Rat an ihre Aufnahme ins Bürgerrecht die Bedingung knüpfte, daß sie sich Klagen von schaffhausischer Seite vor dem Zürcher Gericht jederzeit zu unterziehen hätten. Sollte jedoch Schaffhausen vor einem fremden Gerichte klagen, so garantiere ihnen die Stadt Zürich sicheres Geleite<sup>90</sup>). Ob gar eine Identität besteht zwischen den Zürcher Lombarden und jenen Kawertschen, denen Ritter Johannes von Krenkingen, Graf Gottfried von Habsburg und Ulrich von Stettbach genannt der Schriber 767 Gulden schuldeten und wofür im Jahre 1361 12 Schaffhauser Bürger Bürgschaft leisteten<sup>91</sup>), bleibt noch unabgeklärt, ist aber nicht ausgeschlossen.

In den ersten zwanzig Jahren des 15. Jahrhunderts beherbergte Schaffhausen keine Juden mehr. Erst 1420 wagte sich Löwo von Rheinfelden, in Schaffhausen niederzulassen<sup>92</sup>). Doch war es ihm nicht ganz geheuer, denn er verzichtete 1424 nach Zürich, wo er zusammen mit seinem Vater Salomon von Rheinfelden und seinem Schwiegervater Löwo von Konstanz gegen Bezahlung der erklecklichen Summe von 2000 Gulden auf

<sup>89</sup>) Q Z W S. 285, Nr. 512 und Anmerkung 1.

<sup>90</sup>) Q Z W S. 130, Nr. 257.

<sup>91</sup>) Urkundenregister für den Kt. Schaffhausen Nr. 875.

<sup>92</sup>) H. W. Harder, S. 51.

12 Jahre ins Bürgerrecht aufgenommen wurde<sup>93)</sup>). Ein Blick in die Zürcher Pfändungsbücher gibt uns eine Vorstellung von ihrer ausgedehnten Kundschaft. Auf langen Spalten sind ihre Gläubiger meistens Handwerker und Kaufleute sowie die einzelnen Schuldbeträge aufgezeichnet. Zu ihnen gesellen sich geldbedürftige Adelige, wie Bilgri von Heudorf zu Küssenberg und Hans Heggenty zu Schaffhausen<sup>94)</sup>). Macht und Druck der Juden hatten sich jedoch derart gesteigert, daß der Rat von Zürich am 1. Juni 1435 beschloß, nach Ablauf der Niederlassungsfrist nur noch solchen Juden die Aufenthaltsbewilligung zu erneuern, die sich des Darlehengeschäftes enthielten. Da erinnerte sich Löwo seines früheren Aufenthaltsortes und zog nach Schaffhausen, wo er jedoch bald nach dem 16. April 1439 gestorben ist. Einige seiner Schuldner, Bilgri von Heudorf, Martin von Landenberg und Konrad von Teufen, glaubten nun, sich um ihre Verpflichtungen im Betrage von 150 rheinischen Gulden drücken zu können. Allein sie hatten die Rechnung ohne die Witwe Löwos gemacht, die prompt dem Gerichte die Schuldscheine vorlegte<sup>95)</sup>.

Noch einmal kamen die beiden Städte in der Judenfrage miteinander in Berührung, als die Schaffhauser 1460 feststellen mußten, daß der Jude Salomon nicht bloß auf Faustpfänder Geld auslieh, sondern in Uebertretung einer Ratssatzung von den Bürgern auch Waffen als Pfänder annahm, weshalb er eingekerkert wurde. Er begab sich hierauf nach Zürich und erwarb das dortige Bürgerrecht. Dies war auch der Grund, weshalb der Zürcher Bürgermeister Rudolf von Cham sich seiner annehmen mußte, als es sich darum handelte, noch nicht erledigte zivilrechtliche Forderungen des Neubürgers einzutreiben<sup>96)</sup>). Es wurde dabei bestimmt, daß Salomon jederzeit zwei Diener mit dem Inkasso seiner Guthaben nach Schaffhausen beauftragen dürfe und daß diese Diener zollfrei passieren können. Salomon

<sup>93)</sup> Q Z W S. 471, Nr. 840.

<sup>94)</sup> Q Z W S. 525, Nr. 933.

<sup>95)</sup> Q Z W S. 584, Nr. 1022.

<sup>96)</sup> Q Z W S. 670, Nr. 1185 a.

beklagte am 5. Dezember 1466 sogar Ritter und Landvogt Thüring von Hallwil und veranlaßte ihn, in Schaffhausen in Peter Schuppen Haus solange Giselschaft zu leisten, bis die Schuld getätig't sei<sup>97</sup>). Doch kam die Ablehnung des kirchlichen Zinsverbotes und damit die Tendenz zur Verselbständigung gegenüber dem jüdischen Leihkapital alsbald auch in Schaffhausen zum völligen Durchbruch. Ein Besluß des großen und kleinen Rates von Schaffhausen vom 15. Juni 1472 nötigte auch die letzten Juden, Schaffhausen zu verlassen. Cervius, genannt Hirz, sowie sein Tochtermann Simon zogen darauf ins mai-ländische Gebiet. Herzog Galeatz Maria Sforza forderte auf ihre Klage die Räte von Schaffhausen und Zürich auf, ihnen gegenüber den in Zürich und Schaffhausen wohnhaften Schuldern Recht zu verschaffen<sup>98</sup>).

Ein weiterer Jude Raphahel, dem 1468 ein Zürcher Kaufmann Peter Wagner 135 Gulden schuldete<sup>99</sup>), hatte sich vorerst nach Zürich begeben; doch verwendete sich der dortige Rat am 17. Juni 1473 beim Rate in Winterthur, daß er sich dort niederlassen könne. Raphahel und seine Familie werden vorerst für ein Jahr aufgenommen, doch darf er nicht wuchern und auch keinen Anhang mit sich bringen<sup>100</sup>). Mit dem im Jahre 1475 erfolgten Verkauf seines Hauses in Schaffhausen an Heinrich von Fulach schließen sich die Akten der Schaffhauser Juden, da ihnen das Niederlassungsrecht bis 1535 entzogen blieb.

<sup>97</sup>) Q Z W S. 678, Nr. 1196 b.

<sup>98</sup>) Q Z W S. 733, Nr. 1258.

<sup>99</sup>) Q Z W S. 692, Nr. 1210.

<sup>100</sup>) Q Z W S. 739, Nr. 1269. — H. W. Harder, S. 58.

Zusammenfassend dürfen wir festhalten:

Die benachbarte Lage der Stadt Zürich und insbesondere ihres Territoriums nördlich der Thur zur Rheinstadt Schaffhausen war von jeher einem wirtschaftlichen Austausch förderlich. Er erhielt in der Folge nach dem politischen Anschluß Schaffhausens an die Eidgenossenschaft eine immer stärkere Verintensivierung durch die zunehmende Entwicklung der Limmatstadt zum zentralen Marktplatz für die Produkte der Innerschweiz: Butter, Käse und Schlachtvieh sowie derjenigen des Sarganser Oberlandes: Eisen und Stahl einerseits, die Ausbildung Schaffhausens zum Sitz einer autochthonen Tuchweberei sowie des Handels mit bayrischem Salz anderseits. Ferner bietet die Betätigung der Juden und Kawertschen Anhaltpunkte dafür, daß auch mit bezug auf den Kapitalmarkt zeitweilige Ansätze zu gegenseitiger Inanspruchnahme vorhanden gewesen waren.